

# Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Fassung vom [10.08.2020](#), zuletzt geändert am [24.01.2022](#)

- nichtamtliche Lesefassung -

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) und § 9 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2010, Nr. 10 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.04.2016 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S.9) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität in seiner Sitzung vom 10.08.2020 folgende Wahlordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit .....	2
§ 3 Wahlorgane .....	2
§ 4 Wahlverfahren und Terminplan .....	3
§ 5 Bekanntmachung der Wahl .....	4
§ 6 Wählerverzeichnisse.....	5
§ 7 Änderung der Wählerverzeichnisse .....	6
§ 8 Schließung der Wählerverzeichnisse.....	6
§ 9 Wahlvorschläge .....	6
§ 10 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung .....	8
§ 11 Verhältniswahl.....	9
§ 12 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen.....	9
§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen .....	10
§ 14 Stimmzettel .....	10
§ 15 Briefwahl.....	11
§ 16 Wahlräume bei Urnenwahl .....	12
§ 17 Stimmabgabe im Wahlraum.....	12
§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl .....	13
§ 19 Schluss der Abstimmung bei Urnenwahl.....	14
§ 20 Voraussetzungen der elektronischen Wahl.....	14
§ 21 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl .....	15
§ 22 Störungen des Wahlablaufs bei elektronischer Wahl .....	16
§ 23 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den*die Wahlleiter*in .....	16
§ 24 Auszählung der Stimmen bei Urnenwahl .....	17
§ 25 Ungültige Stimmzettel .....	17

§ 26 Ungültige Stimmen .....	18
§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses .....	18
§ 28 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den*die Wahlleiter*in .....	18
§ 29 Prüfung der Abstimmungsergebnisse .....	19
§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses.....	19
§ 31 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl .....	20
§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten.....	20
§ 33 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl .....	21
§ 34 Fristen .....	22
§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	22
§ 36 Änderung .....	22
§ 37 Inkrafttreten .....	22

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten.

## **§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind:

1. nur die Mitglieder der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
2. alle Mitglieder der Studierendenschaft bei der Wahl der offenen Plätze für den Studierendenrat nach § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft;
3. die Mitglieder eines Wahlkreises nach § 13 Abs. 2 und 4 der Satzung der Studierendenschaft bei der Wahl des\*der Vertreter\*innen des entsprechenden Wahlkreises für den Studierendenrat nach § 13 Abs 3 und 4 der Satzung der Studierendenschaft;
4. die Mitglieder einer Fachschaft nach § 5 der Satzung der Studierendenschaft für die Wahl der Mitglieder des entsprechenden Fachschaftsrates nach § 28 Abs. 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 5). Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(2) Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten bzw. Instituten zugeordnet ist und somit Mitglied mehrerer Fachschaften, so sind sie nur in jeweils einem Wahlkreis und einer Fachschaft wahlberechtigt und wählbar. Die Zuordnung zu einer Fakultät bzw. einem Institut richtet sich nach dem ersten Studiengang bzw. ersten Studienfach. Studierende können ihre Zuordnung im Löwenportal selbst ändern. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 2.

## **§ 3 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der

Zählausschuss und der\*die Wahlleiter\*in des Studierendenrates. Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretende können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Wahlausschusses und den\*die Wahlleiter\*in und deren Stellvertreter\*innen aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft in der Regel für die Dauer von einem Jahr, aber mindestens so lange, bis ein\*e neue\*r Wahlleiter\*in gewählt ist.

(3) Der\*Die Wahlleiter\*in bestellt die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, sofern keine Entscheidung gemäß Abs. 6 S. 3 erfolgt, und des Zählausschusses. Er\*Sie verpflichtet die Mitglieder schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden keine Abstimmungsausschüsse und kein Zählausschuss bestellt.

(4) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem\*der Wahlleiter\*in die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er soll aus je einem\*einer Vertreter\*in des Studierendenrates, zwei Vertreter\*innen verschiedener Fachschaftsräte und zwei nicht mit den Organen der Studierendenschaft verbundenen Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen.

(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen. Der\*Die Wahlleiter\*in kann im Einvernehmen mit dem\*der Wahlleiter\*in der Universität bestimmen, dass die von dieser\*diesem bestellten Mitglieder der Abstimmungsausschüsse der Universität die Durchführung der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung unterstützen.

(7) Dem Zählausschuss obliegt die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses. Der Zählausschuss besteht aus einem\*einer Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen.

(8) Ein Abstimmungsausschuss kann im Einzelfall gleichzeitig die Aufgaben des Zählausschusses übernehmen. Hierüber entscheidet der\*die Wahlleiter\*in.

(9) Der\*Die Wahlleiter\*in sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Dies umfasst auch die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen. Dazu kann er\*sie weitere zu diesem Zweck vom Studierendenrat für die Zeit der Wahlvorbereitung und -durchführung beschäftigte Angestellte einsetzen (Wahlbüro). Er\*Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 4 Wahlverfahren und Terminplan**

(1) Die Wahlen sollen während der Vorlesungszeit als verbundene Wahlen gleichzeitig

vorbereitet und zeitgleich mit den Wahlen der Universität durchgeführt werden.

(2) Der Studierendenrat bestimmt auf Vorschlag des Wahlausschusses, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Im Falle der Urnenwahl ist zudem die Briefwahl zu ermöglichen. Ein Wahlverfahren ist nur dann zulässig, wenn bei seiner Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, sowie im Falle der elektronischen Wahl die in § 20 genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen gewahrt sind.

(3) Der Zeitraum der möglichen Stimmabgabe wird durch den\*die Wahlleiter\*in auf einen einzelnen Tag (Wahltag) oder mehrere zusammenhängende Tage (Wahlzeit) festgelegt. Im Falle der elektronischen Wahl werden Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) mit Angabe einer Uhrzeit festgelegt; die Wahlzeit soll sich in diesem Fall über mindestens sechs und höchstens 15 Kalendertage erstrecken.

(4) Mit Ausnahme der Wiederholungswahl nach § 33 Abs. 6 soll sich der\*die Wahlleiter\*in bei der Festlegung des Wahltages bzw. der Wahlzeit nach dem vom Rektorat für die Hochschulgremienwahlen der Universität festgelegten Wahltag bzw. der festgelegten Wahlzeit richten, vorausgesetzt, der Studierendenrat hat nach Abs. 2 bestimmt, die Wahlen durch Anwendung desselben Wahlverfahrens durchzuführen, wie die Universität.

(5) Der\*Die Wahlleiter\*in stellt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf. Im Falle des Abs. 4 soll der Terminplan für die Hochschulgremienwahlen der Universität übernommen werden.

## **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Wahl rechtzeitig vor dem Wahltag bzw. dem Beginn der Wahlzeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. die zu wählenden Gremien und die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit;
2. die Zahl der für Gremien in einem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder;
3. einen Verweis auf die für die Wahl einschlägigen Rechtsnormen (HSG LSA, Satzung und diese Wahlordnung);
4. den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist, sowie Ort und Zeitraum der Auslegung der Wählerverzeichnisse;
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine Korrektur des Wählerverzeichnisses zu beantragen, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können, und die Tatsache, dass eine nachträgliche Änderung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung nicht mehr möglich ist;
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge bei dem\*der Wahlleiter\*in einzureichen, sowie die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben;
7. den Hinweis, dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlages

- und deren Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein können;
8. den Wahltag oder die Wahlzeit sowie den Hinweis, ob die Wahl als elektronische Wahl oder als Urnenwahl oder im Falle der Wiederholung der Wahl als Briefwahl durchgeführt wird;
  9. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen (entfällt bei elektronischer Wahl);
  10. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird und unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet;
  11. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die hierbei zu beachtenden Formalien und Fristen (entfällt bei elektronischer Wahl);
  12. den Hinweis, dass ein\*e Wahlberechtigte\*r, der\*die in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung mehreren Fakultäten bzw. Instituten zugeordnet ist, nur in jeweils einem Wahlkreis und einer Fachschaft wählbar und wahlberechtigt ist und, dass der\*die Wahlberechtigte diese Zuordnung im Löwenportal selbst ändern kann.

## **§ 6 Wählerverzeichnisse**

(1) Es sind alle Wahlberechtigten nach deren Aufgliederung nach Wahlkreisen und Fachschaften in Wählerverzeichnisse einzutragen. Für die Erstellung der Wählerverzeichnisse werden die von der zentralen Universitätsverwaltung geführten Studierendendaten verwendet. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem\*der Wahlleiter\*in.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen für alle Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. eine laufende Nummer;
2. Familienname;
3. Vorname;
4. die Matrikel-Nummer;
5. die Fakultäts- und ggf. Institutszugehörigkeit;
6. Vermerk über die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen;
7. die studentische E-Mail-Adresse.

In der gedruckten Fassung der Wählerverzeichnisse sollen die E-Mail-Adressen nicht erscheinen. Sie müssen außerdem Raum für einen Vermerk über die Stimmabgabe enthalten. Weitere Angaben (z.B. Studiengang, Fachsemester) können aufgenommen werden, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.

(3) Die Wählerverzeichnisse können in elektronischer Form geführt werden; in diesem Fall wird zum Zwecke der Auslegung nach Abs. 5 und 6 ein vollständiger Ausdruck erstellt. Weitere Ausdrücke können nach Bedarf angefertigt werden.

(4) Im Einvernehmen mit dem\*der Wahlleiter\*in der Universität können die Wählerverzeichnisse für die Hochschulgremienwahlen der Universität und für die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung zusammen geführt werden. Aus diesem Wählerverzeichnis muss hervorgehen, wer für die Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten wahlberechtigt ist.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind vorläufig abzuschließen und spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem ersten Tag der Wahlzeit für fünf Tage während der Bürozeiten

des Studierendenrats zur Einsicht für die Mitglieder der Studierendenschaft auszulegen.

(6) Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind zur Schließung der Wählerverzeichnisse von dem\*der Wahlleiter\*in zu beurkunden.

(7) Sofern die technischen Voraussetzungen hierfür bestehen, kann auch eine elektronische Einsichtsmöglichkeit über ein Online-Portal angeboten werden. Dabei darf jede wahlberechtigte Person ausschließlich Einblick in die über sie selbst enthaltenen Angaben erhalten.

## **§ 7 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die vorläufigen Wählerverzeichnisse können ~~bis zum Ablauf der Auslegungsfrist~~ von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vorläufigen Fassung begründen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, welches geltend macht, wahlberechtigt zu sein, kann, wenn es ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung hinsichtlich des es selbst betreffenden Eintrages beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der\*die Wahlleiter\*in. Die Entscheidung muss spätestens am 3. Tag nach dem letzten Auslegungstag ergehen. Sie ist dem\*der Antragsteller\*in unverzüglich mitzuteilen.

(3) Gegen eine Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nach Abs. 1 kann die betroffene Person spätestens am 6. Tag nach dem letzten Auslegungstag Einspruch erheben; das gleiche gilt, soweit einem Antrag nach Abs. 2 nicht entsprochen wird. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur im Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Die Wählerverzeichnisse können nach Schließung von dem\*der Wahlleiter\*in berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten. Änderungen, die die Identität einer Person, deren Wahlrecht oder deren Zuordnung zu einem Wahlkreis oder einer Fachschaft betreffen, sind unzulässig.

(5) Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des\*der Wahlleiters\*in zu versehen.

## **§ 8 Schließung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse sind ~~spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag~~ nach Ende der Auslegungsfrist unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von dem\*der Wahlleiter\*in endgültig abzuschließen.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wahlen getrennt innerhalb einer von dem\*der Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss bestimmten Frist bei

einer vom Wahlleiter bestimmten und aus der Wahlbekanntmachung ersichtlichen Stelle unter Verwendung des von dem\*der Wahlleiter\*in bereitgestellten Formulars einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag für eine Wahl muss von mindestens drei für diese Wahl nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft (Unterstützer\*innen) unterzeichnet sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Matrikel-Nummer angeben. Eine Bewerbung gilt gleichzeitig als Unterstützung dieses Wahlvorschlages. Enthält der Wahlvorschlag weniger als drei Bewerber\*innen, bedarf er somit der schriftlichen Unterstützung durch weitere Wahlberechtigte.

(3) Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche\*r Unterzeichnende zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn\*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der\*die an erster Stelle stehende Unterzeichnende als Vertreter\*in des Wahlvorschlages; er\*sie wird von dem\*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnenden vertreten.

(4) Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf für die Wahl des Studierendenrates innerhalb der Wahlkreise, innerhalb der offenen Plätze sowie für die Wahl der Fachschaftsräte nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r Satz 1 nicht beachtet, so ist sein bzw. ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen für dasselbe Gremium zu streichen. Bewerber\*innen können gleichzeitig Unterzeichnende sein.

(5) Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Für jede\*n Bewerber\*in ist anzugeben:

1. Familienname;
2. Vorname;
3. die Matrikel-Nummer;
4. die Fakultäts- und ggf. Institutszugehörigkeit.

(6) Jedem Wahlvorschlag soll eine Gesamtbezeichnung (Kennwort) gegeben werden. Gesamtbezeichnungen, die gegen ein Gesetz verstoßen oder zur Irreführung der Wahlberechtigten geeignet sind, sind unzulässig.

(7) Als Bewerber\*in kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden, wer bei der betreffenden Wahl nach § 2 Abs. 1 wählbar ist. Ein\*e Bewerber\*in für die Wahl des Studierendenrates darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge innerhalb der Wahlkreise bzw. innerhalb der offenen Plätze aufnehmen lassen. Ein\*e Bewerber\*in für die Wahl der Fachschaftsräte darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl seines\*ihres entsprechenden Fachschaftsrates aufnehmen lassen. Ein\*e Bewerber\*in hat durch Unterschrift auf einer Zustimmungserklärung zu bestätigen, dass er\*sie der Aufnahme als Bewerber\*in zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärungen aller Bewerber\*innen sind dem Wahlvorschlag als Anlage beizufügen.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) Auf dem Wahlvorschlag hat der\*die von der\*dem Wahlleiter\*in bestimmte und auf der Wahlbekanntmachung aufgeführte beauftragte Wahlhelfer\*in Datum und Uhrzeit des

Eingangs zu vermerken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los über die Reihenfolge des Eingangs.

(10) Enthält ein fristgerecht eingegangener Wahlvorschlag behebbare Mängel, so teilt der\*die Wahlleiter\*in dies dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mit und fordert ihn\*sie auf, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Als behebbare Mängel gelten insbesondere:

1. Personenbezeichnungen, die eine zweifelsfreie Identifizierung nicht ermöglichen;
2. fehlende Einverständniserklärungen oder Unterstützungserklärungen;
3. fehlende Angaben nach Abs. 2 S. 2 oder Abs. 5.

Neben dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlags sind die einzelnen Kandidat\*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber Wahlorganen berechtigt, sofern nur sie selbst betroffen sind. Die zur Mängelbeseitigung dienenden Erklärungen und Unterlagen müssen spätestens am zweiten Tag nach Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei dem\*der Wahlleiter\*in eingegangen sein.

### **§ 10 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und deren Bekanntmachung**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet anhand der Wählerverzeichnisse spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag bzw. dem ersten Tag der Wahlzeit über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind;
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken;
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahl sie gelten sollen;
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können;
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist;
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind (siehe § 9 Abs. 7);
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben;
5. die nicht wählbar sind.

(3) Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift (§ 3 Abs. 5 Satz 3 und 4) beizufügen.

(4) Für Wahlvorschläge, bei denen keine Gesamtbezeichnung angegeben ist oder deren Gesamtbezeichnung gegen § 9 Abs. 6 S. 2 verstößt, bestimmt der Wahlausschuss eine neutrale Bezeichnung (z.B. „Wahlvorschlag 1“ usw.), die eine Unterscheidung von den konkurrierenden Wahlvorschlägen ermöglicht.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, sind diese Entscheidungen dem\*der Vertreter\*in des Wahlvorschlages sowie dem\*der betroffenen Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet für jede Wahl, ob die Bestimmungen über die

Verhältniswahl (§ 11), über die Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 12) oder über die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen (§ 13) Anwendung finden.

(7) Spätestens am 7. Tag vor dem Wahltag bzw. dem ersten Tag der Wahlzeit gibt der\*die Wahlleiter\*in die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang beim Studierendenrat sowie gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt.

(8) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerber\*innen in der Reihenfolge des Eingangs ;
2. den Hinweis, dass im Falle der Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf;
3. die Entscheidung nach Abs. 6;
4. die für die jeweilige Wahl geltenden Bestimmungen (§§ 11 bis 13).

### **§ 11 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. bei einer Wahl zwei oder mehr Vertreter\*innen zu wählen sind und für diese Wahl mindestens drei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind oder
2. offene Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft zu wählen sind.

(2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Die Gesamtstimmenzahl, bei der Wahl der offenen Plätze gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft, beträgt 10. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem\*einer Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern\*innen ankreuzt. Wird die Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

### **§ 12 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn in einem Wahlkreis zwei oder weniger als zwei Vertreter\*innen zu wählen sind und nur zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen aber mindestens doppelt so viele Bewerber\*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der\*Die Wähler\*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in dem jeweiligen Gremium zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem\*einer Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er\*sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerber\*innen ankreuzt. Wird die

Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

### **§ 13 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen**

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen findet statt, wenn bei einer Wahl nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag oder nur Wahlvorschläge mit einem\*einer einzigen Bewerber\*in eingereicht wurden oder die Zahl der Bewerber\*innen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Der\*Die Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl), jedoch maximal 10. Er\*Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber\*innen der Wahlvorschläge verteilen und einem\*einer Bewerber\*in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Der\*Die Wähler\*in stimmt unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so ab, dass er bzw. sie auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerber\*innen ankreuzt oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder seines\*ihres Wahlkreises bzw. seines\*ihrer Fachschaft unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person in die dafür vorgesehenen Leerzeilen einträgt. Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden.

Soll an eine Person mehr als eine Stimme vergeben werden, so ist dies durch Ankreuzen der vorgesehenen Felder auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. Wird die Gesamtstimmenzahl durch die Vergabe von Personenstimmen nicht ausgeschöpft, so verfallen die restlichen Stimmen.

### **§ 14 Stimmzettel**

(1) Bei Urnenwahl und Briefwahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl nur amtliche Wahlumschläge verwendet werden. Die Stimmzettel und Umschläge sind mit dem Logo des Studierendenrates zu versehen. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt der\*die Wahlleiter\*in. Er\*Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für jede Wahl und jeden Wahlkreis werden gesonderte Stimmzettel verwendet. Jeder Stimmzettel muss folgende Angaben enthalten:

1. das zu wählende Gremium, ggf. den Wahlkreis;
2. den Wahltag bzw. die Wahlzeit;
3. die zugelassenen Wahlvorschläge und Bewerber\*innen;
4. das jeweils geltende Wahlsystem (§§ 11 bis 13);
5. die auf dem Stimmzettel maximal zu vergebende Gesamtstimmenzahl;
6. für jede\*n Bewerber\*in maximal zwei Felder zur Abgabe der Personenstimmen;
7. das Logo des Studierendenrates.

Bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen enthält der Stimmzettel ferner so viele Leerzeilen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt (§ 9 Abs. 9 Satz 1 und 2). Die Bewerber\*innen werden innerhalb des Wahlvorschlags in der zugelassenen Reihenfolge aufgeführt.

(4) Alle Stimmzettel einer Wahl müssen identisch sein und die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen können Stimmzettel verschiedener Farben verwendet werden.

## **§ 15 Briefwahl**

(1) Die Stimmabgabe kann im Wege der Briefwahl erfolgen, es sei denn, die Wahl findet als elektronische Wahl statt.

(2) Die Briefwahl muss von dem bzw. der Wahlberechtigten schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss spätestens am dritten Arbeitstag vor dem Wahltag bei dem\*der Wahlleiter\*in bzw. der durch ihn\*sie bestimmten Stelle eingegangen sein.

(3) Die Beantragung kann nur einheitlich für alle Wahlen, für die die betreffende Person wahlberechtigt ist, erfolgen. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Hochschulgremienwahlen der Universität.

(4) Der\*Die Briefwähler\*in erhält im Anschluss einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag und für jede Wahl, für die er\*sie nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigt ist, gesondert einen Stimmzettel sowie einen Wahlumschlag. Der Wahlschein wird von dem\*der Wahlleiter\*in erteilt und muss mit den für die Zuordnung des\*der Briefwähler\*in im Wählerverzeichnis erforderlichen Angaben versehen sein. Er muss von dem\*der Wahlleiter\*in oder der von ihm\*ihr bestimmten Stelle eigenhändig unterschrieben sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Bei Postversand des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen trägt der\*die Wahlberechtigte das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens auf dem Postweg.

(5) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des\*der Wahlleiter\*in versehen sein. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den\*die Wahlberechtigte\*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Der\*Die Briefwähler\*in ist darauf hinzuweisen, dass er\*sie die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(6) Die Wahlumschläge bei der Briefwahl müssen undurchsichtig, verschließbar, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden. Die Wahlumschläge müssen die jeweilige Wahl erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an den\*die Wahlberechtigte\*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.

(6) An einen anderen als den\*die Wahlberechtigte\*n persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(7) Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, dass sie keine, falsche oder unvollständige Briefwahlunterlagen oder keinen Wahlschein erhalten haben, erhalten bei dem\*der Wahlleiter\*in gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 16.00 Uhr am Tag vor dem Wahltag bzw. am Tag vor dem letzten Tag der Wahlzeit Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

## **§ 16 Wahlräume bei Urnenwahl**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt die Wahlräume, legt die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Wahlräumen fest und sorgt dafür, dass die Wähler\*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

(2) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Öffnungszeit nicht abgeschlossen werden; während der Öffnungszeit müssen zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(3) Der\*Die Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des\*der Rektor\*in, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Er\*Sie hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er\*sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat der\*die Vorsitzende die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(4) Jede\*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Bekundungen in Wort, Ton, Bild oder Schrift sind im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem\*der Störer\*in um eine\*n Wahlberechtigte\*n, so ist ihm\*ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nur vom jeweiligen Abstimmungsausschuss eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(6) Im Wahlraum sowie in dessen unmittelbarer Umgebung ist Wahlwerbung unzulässig. Zulässig sind Aufforderungen zur Teilnahme an der Wahl, in denen weder einzelne Wahlvorschläge oder Bewerber\*innen noch einzelne Sachthemen herausgehoben werden.

## **§ 17 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) Der\*Die Wahlberechtigte kann sein\*ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Nach dem Betreten des Wahlraumes zum Zwecke der Stimmabgabe tritt der\*die Wahlberechtigte an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weist sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über seine\*ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und übergibt der\*dem Wahlberechtigten den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er\*sie sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn in der Mitte. Danach tritt er\*sie wieder an den Tisch des Abstimmungsausschusses, und der\*die Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des\*der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

### **§ 18 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der\*die Briefwähler\*in seine\*ihre Stimmzettel und steckt diese in die entsprechenden Wahlumschläge. Er\*Sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er\*sie die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Wahlschein mit den verschlossenen Wahlumschlägen in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des\*der Wahlleiter\*in freigemacht zu übersenden oder an der in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stelle abzugeben. Der\*Die Wahlleiter\*in kann dem\*der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Wahlumschläge gelegt werden können. Der\*Die Wahlleiter\*in nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bzw. am letzten Tag der Wahlzeit bis zum Ende der Abstimmungszeit bei dem\*der Wahlleiter\*in eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag bzw. am letzten Tag der Wahlzeit eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des\*der Wahlleiter\*in unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der\*Die Wahlleiter\*in bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie geöffnet werden und die verschlossenen Wahlumschläge zur Auszählung dem Zähl Ausschuss auszuhändigen sind.

(5) Der\*Die Wahlleiter\*in, in Anwesenheit mindestens eines Mitglieds des Wahlausschusses, öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein und die verschlossenen Wahlumschläge. Der Wahlschein wird mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist;
2. er unverschlossen eingegangen ist;
3. ein Wahlumschlag nicht einheitlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält;
4. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist;
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, verpackt als Anlage, der Wahl Niederschrift (§ 30 Abs. 4) beizufügen.

(9) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von dem\*der Wahlleiter\*in ungeöffnet an den Zähl Ausschuss übergeben.

### **§ 19 Schluss der Abstimmung bei Urnenwahl**

Der\*Die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt, erklärt der\*die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Im Anschluss wird die Wahlurne in Anwesenheit des Abstimmungsausschusses versiegelt. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren. Der\*Die Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

### **§ 20 Voraussetzungen der elektronischen Wahl**

(1) Die Durchführung der Wahl als elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht und die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllt. Dabei kann sich die Studierendenschaft zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Studierendenschaft zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Studierendenschaft nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird auf einem eigenen Server des Studierendenrates gespeichert.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des\*der Wähler\*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem\*der Wähler\*in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7) Vor Beginn des Wahlzeitraums vergewissert sich der\*die Wahlleiter\*in in Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses und ggf. unter Hinzuziehung von Mitarbeiter\*innen des externen Dienstleisters gemäß Abs. 1, dass die jeweiligen Wahlen im elektronischen Wahlsystem korrekt abgebildet sind, und dass die Stimmabgabe in dem gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 festgelegten Zeitraum ermöglicht. Nach dieser Feststellung sind keine Änderungen am elektronischen Wahlsystem mehr zulässig.

## **§ 21 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl**

(1) Das Wahlbüro stellt allen Wahlberechtigten auf seinen Internetseiten Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals, zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten sowie rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise zur Verfügung.

(2) Die Authentifizierung der Wahlberechtigten gegenüber dem elektronischen Wahlsystem erfolgt durch einen individualisierten und temporär gültigen Link zum Wahlsystem (sog. SecureLink), der im Wahlportal bereitgestellt wird.

(3) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels, der die in § 14 Abs. 2 vorgesehenen Angaben enthält. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Stimmabgabe muss persönlich und so erfolgen, dass eine Einsicht Dritter in den Vorgang der Stimmabgabe ausgeschlossen ist; dies ist durch die Wahlberechtigten bei der Stimmabgabe zu bestätigen. Dabei ist durch das elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme in dem von dem\*der Wahlberechtigten hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Um auch Wahlberechtigten, die keinen Zugang zu einem für die Stimmabgabe geeigneten Gerät haben, die Nutzung der elektronischen Wahl zu ermöglichen, stellt der

Studierendenrat eine Liste geeigneter Geräte, die hochschulöffentlich zugänglich sind, zur Verfügung.

(6) Der\*Die Wahlleiter\*in kann im Einvernehmen mit dem\*der Wahlleiter\*in der Universität bestimmen, dass die Hochschulgremienwahlen der Universität und die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung gemeinsam durchgeführt werden. In diesem Fall können die Wählerverzeichnisse auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein und die für die Wahlen der studentischen Selbstverwaltung wahlberechtigten Mitglieder der Universität bekommen im Wahlportal der Universität auch die elektronischen Stimmzettel der Wahlen der studentischen Selbstverwaltung, für die sie wahlberechtigt sind, angezeigt, können diese ausfüllen und anschließend absenden. Sie erhalten dann kein gesondertes Wahlschreiben oder Zugangsdaten zu einem Wahlportal des Studierendenrates.

## **§ 22 Störungen des Wahlablaufs bei elektronischer Wahl**

(1) Das elektronische Wahlsystem bleibt während der von dem\*der Wahlleiter\*in festgelegten Wahlzeit durchgängig in Betrieb.

(2) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus vom Studierendenrat, oder im Falle des § 21 Abs. 6 von der Universität, zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der\*die Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlzeit verlängern. Die Verlängerung wird unverzüglich hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(3) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, sofern eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer zu protokollieren. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der\*die Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; § 33 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 23 Niederschrift über den Verlauf der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den\*die Wahlleiter\*in**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift des Abstimmungsausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Angabe des vom Abstimmungsausschuss geführten Wahlraums;
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung;
4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach Schluss der Abstimmung dem\*der Wahlleiter\*in:

1. die Niederschrift;
2. die versiegelten Wahlurnen;
3. die Wählerverzeichnisse;
4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 8 hat die Niederschrift des Abstimmungsausschusses auch alle Angaben zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zu enthalten (§ 28) und es wird keine gesonderte Niederschrift des Zähl Ausschusses angefertigt. Die Übergabe der Niederschrift, der Wählerverzeichnisse und der sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke an den\*die Wahlleiter\*in bzw. den Wahlausschuss erfolgt dabei erst nach Feststellung der Abstimmungsergebnisse. Die versiegelten Wahlurnen werden in diesem Fall nicht an den\*die Wahlleiter\*in übergeben.

## **§ 24 Auszählung der Stimmen bei Urnenwahl**

(1) Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

(2) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Zähl Ausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Für die Übergabe der versiegelten Urnen und Wählerverzeichnisse an den Zähl Ausschuss ist der\*die Wahlleiter\*in gemeinsam mit dem Wahlausschuss verantwortlich. Die Bildung von Zählergruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Zähl Ausschusses bestehen müssen, ist zulässig.

(3) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt oder kann sie am Wahltag nicht beendet werden, so gibt der\*die Wahlleiter\*in mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die versiegelten Wahlurnen sorgfältig und unter Verschluss aufzubewahren. In gleicher Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Zähl Ausschusses zu verwahren.

(4) Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Auszählungsort entfernt. Sodann werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen den übrigen Stimmzetteln hinzugefügt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

## **§ 25 Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zähl Ausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind;
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchstrichen sind;
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des\*der Wähler\*in hinweisendes Merkmal enthalten;
4. wenn kein\*e Bewerber\*in gekennzeichnet wurde;
5. aus denen sich der Wille des\*der Wähler\*in nicht zweifelsfrei ergibt;
6. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist.

(2) Ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl gelten als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von Ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleichlautend sind und die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten

wurde.

(4) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Neben den Fällen des Absatz 1 Nummern 4 und 5 kann dabei auch die Möglichkeit vorgesehen werden, ein Auswahlfeld „ungültig wählen“ zu markieren.

## **§ 26 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Zähl Ausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche\*n Bewerber\*in sie abgegeben wurden;
2. bei denen der Name des\*der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des\*der Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber\*innen für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen;
4. die für Personen abgegeben worden sind, die nicht wählbar sind.

## **§ 27 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Zähl Ausschuss stellt für jede Wahl, jeden Wahlkreis und jede Fachschaft die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel;
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen;
3. die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenden gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenden gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede\*n Bewerber\*in oder eine andere wählbare Person sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

## **§ 28 Niederschrift über das Ergebnis der Abstimmung und Übergabe der Unterlagen an den\*die Wahlleiter\*in**

(1) Der Zähl Ausschuss hat eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift des Zähl Ausschusses hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen ihrer Mitglieder und Stellvertretenden;
2. die Zahl, getrennt für jede Wahl, jeden Wahlkreis und jede Fachschaft,
  - a. der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
  - b. der Wähler\*innen;
  - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  - d. der gültigen Stimmen;

- e. der für jede\*n Bewerber\*in oder für eine andere wählbare Person abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen;
3. die Unterschriften aller Mitglieder des Zählausschusses.

(3) Der Zählausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem\*der Wahlleiter\*in:

1. die Niederschrift;
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind;
3. die Stimmzettel und Wahlumschläge;
4. die Wählerverzeichnisse;
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### **§ 29 Prüfung der Abstimmungsergebnisse**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in überprüft die vom Zählausschuss getroffenen Feststellungen und Entscheidungen, insbesondere zur Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen sowie zur Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen stichprobenartig. Ergeben sich hieraus Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung über die Stichproben hinaus, so soll die Auszählung insoweit wiederholt werden.

(2) Der Umfang und das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Der\*Die Wahlleiter\*in legt das Ergebnis seiner\*ihrer Prüfung dem Wahlausschuss vor. Dieser kann die Prüfung ganz oder in Teilen wiederholen, eine weitere Prüfung vornehmen oder den\*die Wahlleiter\*in mit einer weiteren Prüfung beauftragen.

### **§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Nach Prüfung der Abstimmungsergebnisse ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. bei Verhältniswahl: Den Wahlvorschlägen werden nach dem Sainte-Laguë-Höchstzahlverfahren Sitze zugeordnet. Die einzelnen Bewerber\*innen der Wahlvorschläge mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen der dem Wahlvorschlag zugeordneten Sitze;
2. bei Mehrheitswahl: Die Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz;
3. Die Bewerber\*innen, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Nachrücker\*innen auf einer Liste festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der\*Die Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(2) Erhält ein\*e Bewerber\*in sowohl über die Wahl innerhalb der offenen Plätze als auch innerhalb der Wahlkreise einen Sitz für den Studierendenrat, so hat der Sitz des Wahlkreises Vorrang. Der Sitz der offenen Plätze geht an den\*die Bewerber\*in mit den nächstmeisten Stimmen desselben Wahlvorschlages über, der\*die noch keinen Sitz erhalten hat.

(3) Sobald ein\*e Bewerber\*in einen Sitz für den Studierendenrat erhält, wird diese\*r Bewerber\*in von allen Nachrücker\*innenlisten für den Studierendenrat gestrichen.

(4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und Stellvertretenden;
2. Vermerke über gefasste Beschlüsse;
3. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl, jeden Wahlkreis und jede Fachschaft,
  - a. der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten;
  - b. der Abstimmenden;
  - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
  - d. der gültigen Stimmen;
5. das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsergebnisse;
6. die Verteilung der Sitze und die Feststellung der Nachrücker\*innen:
  - a. bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise bzw. Fachschaften insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlkreise bzw. Fachschaften, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Nachrücker\*innen;
  - b. bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber\*innen und die Feststellung der Nachrücker\*innen;
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 31 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl**

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in entsprechender Anwendung von §§ 24 ff. mit den folgenden Maßgaben.

(2) Der\*Die Wahlleiterin veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des sich daraus ergebenden Wahlergebnisses. Er\*Sie kann sich dabei des externen Dienstleisters gemäß § 20 Abs. 1 bedienen. Soweit die einzelnen Schritte der Ergebnisermittlung nicht vom elektronischen Wahlsystem durchgeführt werden, werden diese durch den\*die Wahlleiter\*in vorgenommen und dokumentiert. Die Mitglieder des Wahlausschusses können der Auszählung und Ergebnisermittlung in allen Phasen nach ihrem Ermessen beiwohnen.

(3) Der Wahlausschuss prüft, ob die Ermittlung des Ergebnisses durch das elektronische Wahlsystem und den\*die Wahlleiter\*in regelgerecht durchgeführt wurde, und stellt auf dieser Grundlage das Wahlergebnis fest.

(4) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern (§ 35).

### **§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der\*Die Wahlleiter\*in gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter\*innen durch

Aushang und gleichzeitige Veröffentlichung auf den dafür vorgesehenen Internetseiten der Studierendenschaft bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl, jeden Wahlkreis und jede Fachschaft, zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten;
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen;
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung;
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge für die Wahl der offenen Plätze des Studierendenrates, eines Wahlkreises bzw. einer Fachschaft und ihre Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten;
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlkreise bzw. Fachschaften mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Der\*Die Wahlleiter\*in hat die Gewählten von ihrer Wahl per E-Mail zu benachrichtigen. Gewählte, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, haben innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Geht keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als nicht angenommen.

### **§ 33 Wahlanfechtung und Wiederholung der Wahl**

(1) Jede wahlberechtigte Person kann die Wahl innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem\*der Wahlleiter\*in. Aus der Erklärung muss hervorgehen, auf welches Gremium – gegebenenfalls auf welchen Wahlkreis oder welche Fachschaft – sie sich bezieht und welcher Verstoß geltend gemacht wird.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung das Wahlergebnis so beeinflusst haben kann, dass die Sitzverteilung anders erfolgt wäre.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Wahlkreis- bzw. Fachschaftszugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die fehlerhaft in das Wählerverzeichnis eingetragen war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des\*der Wahlleiter\*in mit der Mehrheit der Stimmberechtigten. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen. Ist eine Berichtigung des Wahlergebnisses auf Basis der vorhandenen Wahlunterlagen nicht möglich, hat der Wahlausschuss dem Studierendenrat auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Studierendenrates eine Wiederholung der Wahl in dem erforderlichen Umfang vorzuschlagen. In diesem Fall hat der Studierendenrat die Wahl durch einfachen Beschluss in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist auf das Gremium – ggfs. den Wahlkreis – beschränkt, für das der\*die Antragsteller\*in wahlberechtigt ist und die Anfechtung erklärt hat; dies gilt auch dann, wenn anlässlich der Entscheidung über die Anfechtung Fehler zu Tage treten, die sich auch auf andere Teile der Wahl ausgewirkt haben könnten.

(5) Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und

dem\*der Antragsteller\*in sowie allen von der Entscheidung unmittelbar betroffenen Personen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wird eine Wiederholung der Wahl angeordnet, so ist diese unverzüglich durchzuführen. Der\*Die Wahlleiter\*in legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Die Wiederholungswahl wird auf Grund desselben Wählerverzeichnisses mit denselben Wahlvorschlägen durchgeführt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Der Wahlausschuss kann dem Studierendenrat vorschlagen, dass für die Wiederholungswahl ein anderes Wahlverfahren angewandt werden soll; dabei kann er auch eine obligatorische Briefwahl vorschlagen. Die Wahl ist entsprechend § 5 bekannt zu machen; die Bekanntmachung soll auf diejenigen Angaben beschränkt werden, die für die Wiederholungswahl maßgeblich sind.

(7) Für die Anfechtung einer Wiederholungswahl gelten die Absätze 1 bis 6.

### **§ 34 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

### **§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

### **§ 36 Änderung**

Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates und ist nur auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft möglich.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 10.02.2020 außer Kraft.